

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER PROSIEBENSAT.1 MEDIA SE ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media SE erklären dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April bzw. 19. Mai 2017 bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 (bisheriger DCGK) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 mit der nachstehenden Ausnahme entsprochen wurde:

Die von der Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungsverträge sehen einen Selbstbehalt für die versicherten Mitglieder des Vorstands in dem gesetzlich (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 51 SE-VO) und anstellungsvertraglich vorgegebenen Rahmen vor. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist ein Selbstbehalt jedoch kein geeignetes Mittel, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation der Mitglieder des Aufsichtsrats zu steigern. Ein Selbstbehalt auch für Aufsichtsratsmitglieder ist deswegen entgegen der Empfehlung in Ziff. 3.8 des bisherigen DCGK nicht vereinbart.

Vorstand und Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media SE erklären ferner, dass künftig den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK) entsprochen werden soll.

Im Dezember 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media SE